



Tullner Ruderverein

STATUTEN des TULLNER RUDERVEREINS

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tullner Ruderverein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tulln.
- (3) Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Rudersports.
- (2) Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3 Vereinsflagge und Vereinsfarben

Die Vereinsflagge ist ein weißes, rechteckiges Feld mit zwei diagonal verlaufenden blauen Balken. Im dadurch entstehenden Stangendreieck steht der Buchstabe „T“, im oberen Dreieck der Buchstabe „R“ und im Enddreieck der Buchstabe „V“.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Rudersports für alle Altersstufen;
 - b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;

- c) Veranstaltung von Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Tagungen;
- d) Herausgabe von Publikationen und einschlägigen Informationen, Beschaffung geeigneter Bildungsmittel, Erstellung und Betreuung einer Homepage und Einrichtung einer Vereinsbibliothek.

(3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- e) Führung einer Kantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird,
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll am Vereinsleben beteiligen.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder gliedern sich in unterstützende und temporäre Mitglieder. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, die schwimmkundig ist, den Rudersport auszuüben beabsichtigt und sich verpflichtet, dem Verein gegenüber die statutengemäßen Leistungen voll zu erbringen und die Ruder- und Hausordnung einzuhalten.

(2) Unterstützendes Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes sowie jede juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die zwar nicht den Rudersport auszuüben beabsichtigen, sich aber in anderer Weise am Vereinsleben beteiligen will.

(3) Temporäres Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, die beabsichtigt sich durchgehend bis zu 30 Tage pro Jahr am Vereinsleben zu beteiligen.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Abgabe eines Aufnahmeansuchens endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

(6) Über die Aufnahme eines temporären Mitgliedes entscheidet ein beauftragtes Mitglied des Vorstands oder eine beauftragte Person.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und der fällig gewordenen Geldleistungen gegenüber den übergeordneten Verbänden bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ein Ausschluss bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Die Mitgliedschaft von temporären Mitgliedern erlischt mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie aufgenommen wurden, spätestens aber nach 30 Tagen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie die Boote und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

(2) Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

(3) Die temporären Mitglieder sind berechtigt, an der jeweiligen Veranstaltung, für die die temporäre Mitgliedschaft eingegangen wurde, teilzunehmen.

(4) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder, die bei Abhaltung einer Hauptversammlung mit Geldleistungen gegen den Verein im Rückstand sind, verlieren für diese Versammlung ihr Stimmrecht. Als im Rückstand befindlich sind jene Mitglieder anzusehen, die zur Zeit der ordentlichen Hauptversammlung die Beiträge des Vorjahres nicht zur Gänze entrichtet haben bzw. zur Zeit einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der Zahlung ihrer Beiträge länger als drei Monate im Rückstand sind.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe und die temporären Mitglieder sind zur Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Beitragssumme verpflichtet.

(6) Der Vorstand kann auf begründetes Ansuchen den Mitgliedsbeitrag stunden oder ermäßigen.

§ 9 **Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 10 **Die Hauptversammlung**

(1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet im ersten Viertel eines jeden Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-

Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Obmann oder Schriftführer schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder und der Eintrittsgebühren;
- g) Beschlussfassung über wesentliche bauliche Veränderungen;
- h) Aufnahme langfristiger Darlehen. Als langfristig ist ein Darlehen anzusehen, wenn dessen Tilgung aus den ordentlichen Einnahmen binnen längstens einem Jahr auf Grund des Voranschlages nicht gesichert scheint;
- i) Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Vereinsvermögen oder mehr als einem Fünftel des Bootsbestandes;
- j) Ein- und Austritt des Vereins in Verbände oder andere Körperschaften;
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- l) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;

- m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- n) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Ruder- und der Hausordnung und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 12 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Ruderwart und dem Zeugwart.

(2) Mit Ausnahme des Amtes des Obmannes können einzelne Ämter doppelt besetzt werden und andere als die im Abs. 1 genannten Ämter mit einem zu begrenzenden Aufgabenkreis geschaffen werden.

(3) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

(4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(6) Der Vorstand ist vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einzuberufen. Ist auch der Obmannstellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ausgenommen im Fall des § 7 Abs. 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 4;
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlungen;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Bestellung der Abgeordneten in die dem Verein übergeordneten Verbände;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmannstellvertreter.

(3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, so-

fern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15 **Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 10-12) sinngemäß.

§ 16 **Das Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO kann eingerichtet werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 **Ruder- und Hausordnung**

(1) Eine vom Vorstand zu beschließende und in der Folge von der Hauptversammlung zu genehmigende Ruderordnung hat die Verwendung der Boote und den Ruderbetrieb zu regeln.

(2) Eine vom Vorstand zu beschließende und in der Folge von der Hauptversammlung zu genehmigende Hausordnung hat die Benützung des Bootshauses und der Gartenanlagen zu regeln.

§ 18 **Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 19 **Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer oder mehreren Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige sportliche Zwecke verfolgen.